

Verwaltungsanordnungen

Zur Schiedsrichtermeldepflicht (§ 30 Abs. 4 Spielordnung WFLV)

1. Die Vereine haben für jede Herren- und Frauen-Seniorenmannschaft, die am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, eine(n) Schiedsrichter/in zu stellen.
2. Schiedsrichter im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Schiedsrichter, die die Schiedsrichteranzwärtprüfung bestanden haben und für den zuständigen SR-Ausschuss i. S. § 6 SRO/WFLV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden.

Jungschiedsrichter, die durch den zuständigen SR-Ausschuss als Schiedsrichter im Seniorenbereich eingesetzt werden, zählen als Senioren-SR. Ein zusätzlicher Einsatz im Jugendbereich steht dem nicht entgegen.

Schiedsrichter, die nicht mehr aktiv zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine satzungsmäßige Funktion oder eine Funktion auf Weisung des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterwesen ausüben, zählen als aktive Schiedsrichter.

Jungschiedsrichter werden in der Weise berücksichtigt, dass zwei Jungschiedsrichter als ein Seniorenschiedsrichter zählen, wenn der Verein mindestens die Hälfte seines SR-Solls durch Senioren-SR erbringt.

§ 30 Abs. 4 SpO/WFLV bleibt unberührt.

3. Vereine, die zu wenig SR stellen, werden durch die Kreisvorstände in ein Ordnungsgeld genommen. Das Ordnungsgeld beträgt pro SR monatlich:

a) Herren-Mannschaften:

| | |
|--|----------|
| für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga D oder C angehört, | 20 Euro |
| für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga A oder B angehört, | 40 Euro |
| für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Bezirksliga oder Landesliga angehört, | 50 Euro |
| für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Verbandsliga oder Oberliga angehört, | 70 Euro |
| für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Regionalliga angehört, | 150 Euro |
| für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft einer Lizenzliga angehört, | 300 Euro |

b) Frauen-Mannschaften:

| | |
|---|----------|
| für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Kreisliga angehört, | 20 Euro |
| für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Landesliga angehört, | 40 Euro |
| für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Verbandsliga angehört, | 50 Euro |
| für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Regionalliga angehört, | 80 Euro |
| für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der 2. Frauen-Bundesliga angehört, | 120 Euro |
| für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Frauen-Bundesliga angehört, | 200 Euro |

Nehmen für einen Verein sowohl Herren- als auch Frauenmannschaften am Spielbetrieb teil, wird das im Vergleich jeweils höhere Ordnungsgeld erhoben.

Stichtag für die Klassenzugehörigkeit ist nach Abschluss der Saison der 01.09. Das Ordnungsgeld wird für volle Monate erhoben.

Gerät ein Verein ins Untersoll und wird ordnungsgeldpflichtig, so ist er zunächst unter Gewährung einer Meldefrist von zwei Monaten aufzufordern, Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu stellen. Erfüllt er innerhalb der gesetzten Frist seine Pflicht, so tritt eine Ordnungsgeldpflicht für die Dauer der Frist nicht ein.

Erfüllt ein Verein, der einen geeigneten Anwärter gemeldet hat, nur deshalb seine Meldepflicht nicht, weil der zuständige KSA zur Zeit keinen Schiedsrichterlehrgang ausschreibt, so wird dieser gemeldete Anwärter dem

Verein im Hinblick auf das Ordnungsgeld als Schiedsrichter gut gestellt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, oder ist er für den zuständigen SR-Ausschuss unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nicht in der Regel zur Leitung von Spielen einsetzbar, so wird der Schiedsrichter dem Soll des Vereins rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner Meldung belastet.

Weist ein Verein über die Dauer von 24 Monaten dauernd ein Untersoll auf, so wird das Ordnungsgeld ab dem 25. Monat verdoppelt. Der betroffene Verein soll auf die drohende Rechtsfolge mindestens vier Monate vor ihrem Eintritt schriftlich hingewiesen werden.

Gerät ein Verein ins Untersoll und wird ordnungsgeldpflichtig, so ist er zunächst unter Gewährung einer Meldefrist von zwei Monaten aufzufordern, Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu stellen. Erfüllt er innerhalb der gesetzten Frist seine Pflicht, so tritt eine Ordnungsgeldpflicht für die Dauer der Frist nicht ein.

Erfüllt ein Verein, der einen geeigneten Anwärter gemeldet hat, nur deshalb seine Meldepflicht nicht, weil der zuständige KSA zur Zeit keinen Schiedsrichterlehrgang ausschreibt, so wird dieser gemeldete Anwärter dem Verein im Hinblick auf das Ordnungsgeld als Schiedsrichter gut gestellt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, oder ist er für den zuständigen SR-Ausschuss unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nicht in der Regel zur Leitung von Spielen einsetzbar, so wird der Schiedsrichter dem Soll des Vereins rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner Meldung belastet.

Weist ein Verein über die Dauer von 24 Monaten dauernd ein Untersoll auf, so wird das Ordnungsgeld ab dem 25. Monat verdoppelt. Der betroffene Verein soll auf die drohende Rechtsfolge mindestens vier Monate vor ihrem Eintritt schriftlich hingewiesen werden.